

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2024

Zu TOP 6

**Beschlussvorlage Ausschuss
Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: 198**

**Beschlussvorlage Ausschuss
für Stadtentwicklung, Mobili-
tät und Verkehr Nr.: 120**

Einführung einer Förderrichtlinie zur Initiierung von Pop-Up-Stores in Melsungen

Der Magistrat empfiehlt die Förderung von Pop-Up-Stores, um die lokale Wirtschaft zu beleben, Leerstände zu reduzieren und innovative Geschäftskonzepte zu unterstützen.

Die Stadt Melsungen beabsichtigt, die Vielfalt des Einzelhandels, der Gastronomie, des Dienstleistungssektors und des Tourismus zu stärken, die Attraktivität der Innenstadt zu erhöhen und innovative Geschäftskonzepte zu unterstützen. Die Einführung einer Förderrichtlinie zur Initiierung von Pop-Up-Stores dient diesen Zielen.

Pop-Up-Stores bieten eine Möglichkeit, Leerstände temporär zu nutzen und innovative Geschäftsideen zu fördern. Durch die Gewinnung von Pop-Up-Stores können lokale Unternehmerinnen und Unternehmer unterstützt werden, neue Konzepte zu testen und das Stadtbild zu bereichern. Die vorgeschlagene Förderrichtlinie legt klare Ziele und Kriterien fest, um sicherzustellen, dass die Fördermittel zweckgerecht eingesetzt werden und die gewünschten Effekte erzielt werden.

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung dieser Förderrichtlinie sind im Haushalt der Stadt Melsungen vorgesehen und werden gemäß den verfügbaren Haushaltsmitteln bereitgestellt.

Die Förderrichtlinie für Pop-Up-Stores soll zum 01.07.2024 in Kraft treten. Vorgesehen ist eine Laufzeit von 4 Jahren bis zum 30.06.2028.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt den Entwurf der Förderrichtlinie zur Förderung von Pop-Up-Stores in Melsungen. Die Förderrichtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Melsungen, 29.05.2024

I/8

Der Magistrat
der Stadt Melsungen



Boucsein
Bürgermeister



Der Magistrat
der Stadt Melsungen

POP-UP-STORES IN MELSUNGEN

Förderrichtlinie zur Initiierung von Pop-Up-Stores in Melsungen

Präambel

Die Stadt Melsungen fördert die Gründung von Pop-Up-Stores, um die Vielfalt des Einzelhandels, der Gastronomie sowie des Dienstleistungssektors und vom Tourismus zu stärken, die Attraktivität der Innenstadt zu erhöhen und innovative Geschäftskonzepte zu unterstützen. Im Fokus steht die Belebung des lokalen Wirtschaftslebens. Diese Förderrichtlinie sieht vor, dass die Stadt Melsungen für einen Zeitraum von 6 Monaten die gesamten Mietkosten, maximal jedoch 500,00 € monatlich, für die Kaltmiete im Rahmen der bewilligten Anträge übernimmt.

§ 1 Ziele der Förderung

Ziele der kommunalen Förderung sind:

- **Belebung der Wirtschaft:** Förderung von Pop-Up-Stores zur Stärkung der lokalen Wirtschaft und Belebung des Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Tourismussektors.
- **Reduzierung von Leerständen:** Ziel ist die nachhaltige Reduzierung leerstehender Gewerbeimmobilien durch temporäre Nutzung.
- **Vielfalt und Innovation:** Schaffung eines Anreizes für neue, innovative Ladenkonzepte, um die Vielfalt des Angebots zu fördern.
- **Revitalisierung innerstädtischer Lagen:** Fokus auf die Wiederbelebung und Aufwertung innerstädtischer Bereiche durch die temporäre Ansiedlung von Pop-Up-Stores.
- **Stärkung des lokalen Charakters:** Unterstützung von Geschäftsideen, die den lokalen Charakter der Stadt betonen und zur Identität beitragen.
- **Attraktivität der Innenstadt:** Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt durch temporäre, abwechslungsreiche Angebote und gesteigerte Frequenz.
- **Förderung von Kreativität und Unternehmertum:** Schaffung von Raum für kreative Unternehmerinnen und Unternehmer, um ihre Geschäftsideen in der Praxis zu testen.
- **Schaffung von Arbeitsplätzen:** Durch die temporäre Ansiedlung von Pop-Up-Stores können kurzfristig Arbeitsplätze entstehen und lokale Beschäftigung gefördert werden.
- **Stärkung des lokalen Netzwerks:** Förderung von Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen lokalen Unternehmen und Pop-Up-Store-Betreibern.
- **Kurzfristige Nutzungsmöglichkeiten:** Bereitstellung finanzieller Mittel, um Pop-Up-Stores eine zeitlich begrenzte Nutzung von Gewerberäumen zu ermöglichen.

§ 2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Magistrat der Stadt Melsungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel.

§ 3 Fördergebiete

Fördergebiet sind vorrangig die Zentren der Kernstadt und der Stadtteile. Der Magistrat der Stadt Melsungen kann in begründeten Fällen hiervon abweichen, wenn das Vorhaben für den Gesamtstandort von positiver Bedeutung ist.

§ 4 Förderberechtigte

- 1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die einen Pop-Up-Store in Melsungen etablieren möchten.
- 2) Förderfähig ist die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung folgender Unternehmen:
 - a. Einzelhandelsunternehmen/Filialisten
 - b. Unternehmen/Betriebe des Gastronomiegewerbes
 - c. Unternehmen/Betriebe aus dem Bereich Touristik
 - d. Dienstleistungsunternehmen mit verbrauchernahen Dienstleistungen

§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen, Ausschluss

Förderungen können nur gewährt werden, wenn folgende allgemeine Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Haushaltsmittel

Im Haushalt der Stadt Melsungen stehen im Jahr der Antragstellung Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung. Maßgeblich ist die Reihenfolge der eingegangenen Anträge bei der Stadt Melsungen.

- 2) Der Förderantrag wurde rechtzeitig, d. h. grundsätzlich vor Geschäftseröffnung, eingereicht. Alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt.
- 3) Betrieb und Abschluss Gewerbemietvertrag (Förderzweck)

Ein neu anzusiedelndes bzw. zu eröffnendes Unternehmen im Sinne des § 4 hat für seinen Betriebssitz einen Gewerbemietvertrag wie folgt abgeschlossen:

- a. Die angemieteten Gewerberäume befinden sich im Erdgeschoss einer Liegenschaft innerhalb des Fördergebietes (vgl. § 3).
- b. Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages beträgt 6 Monate. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten durch den Mieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abgeschlossen.

4) Öffentliche Information über die Förderung

Die Stadt Melsungen ist berechtigt, die Art und Höhe der Förderung des Unternehmens nach dieser Förderrichtlinie öffentlich bekannt zu machen.

5) Zweckbindung

Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss zweckgebunden für den jeweiligen Zweck gewährt. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der Antragsteller ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Zuwendungen ergebenden Verpflichtungen einem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

6) Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a. Wenn der Antrag aus Sicht des Magistrats missbräuchlich erscheint, d.h. nur ein Abschöpfen der Förderung zu erkennen ist. In Zweifelsfällen kann eine Förderung nachträglich gewährt werden, wenn im Nachhinein feststeht, dass die Fördervoraussetzungen und Förderziele erreicht wurden.
- b. Wenn dem Unternehmen bereits eine Förderung bewilligt wurde.
- c. Wenn das Unternehmen fortbesteht, lediglich einen zusätzlichen Standort im Stadtgebiet von Melsungen eröffnet und/oder nur der Inhaber wechselt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- d. Wenn es sich nur um einen Umzug innerhalb der Stadt Melsungen handelt.
- e. Wenn der Antragsteller ein Träger der öffentlichen Hand ist.

7) Für jedes Unternehmen wird nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt.

8) Das Unternehmen ist im Gewerberegister der Stadt Melsungen ordnungsgemäß angemeldet.

9) Bei Existenzgründungen sollten diese geeignet sein, eine nachhaltige Existenzgrundlage zu bieten.

- 10) Die Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht usw. eingehalten werden. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw..

§ 6 Mögliche Förderung und besondere Fördervoraussetzungen

Soweit die Voraussetzungen der § 3, § 4 und § 5 vorliegen, kann folgende Förderung unter den nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden:

1) Mietkostenzuschuss

- a. Die Förderung erfolgt als Mietkostenzuschuss.
- b. Antragsberechtigt ist der Inhaber oder der gesetzliche Vertreter des zu fördernden Unternehmens im Sinne des § 4, der gleichzeitig Mieter des Gewerbemietvertrages zur Anmietung von Gewerberäumen für seinen Betrieb gemäß § 5 Absatz 3 ist.
- c. Die Höhe der Förderung beträgt:

Es wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 100 % der Ladenkaltmiete, maximal jedoch 500,00 € monatlich, an die Mieterin/den Mieter (= Antragstellerin/Antragsteller) gezahlt.

- d. Der Förderzeitraum beträgt 6 Monate.
- e. Ausnahmen im Hinblick auf die Höhe der Förderung (vgl. § 6 Absatz 1c) kann der Magistrat der Stadt Melsungen in begründeten Einzelfällen beschließen.

§ 7 Antrags- und Genehmigungsverfahren

1) Antragsstellung

Voraussetzung für die Förderung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag, der beim Magistrat der Stadt Melsungen einzureichen ist. Der Förderantrag besteht aus:

- a. Antragsformular (wird auf der Webseite der Stadt Melsungen bereitgestellt)
- b. Konzept, Tätigkeits- bzw. Gewerbebeschreibung oder ein „Business-Plan“ für das neu zu eröffnende bzw. neu anzusiedelnde Unternehmen
- c. Gewerbemietvertrag
- d. Gewerbeanmeldung
- e. Handelsregistrauszug des zu fördernden Unternehmens (soweit vorhanden)

Der Antrag muss grundsätzlich vor der Eröffnung gestellt werden (§ 5 Nr. 2).

2) Antragsprüfung

Die Stadt Melsungen prüft den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Melsungen seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf. Im Übrigen werden seine Daten vertraulich und gemäß jeweils aktuellen, für die Stadt Melsungen relevanten, datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

3) Bewilligungsbescheid

Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

4) Auszahlung

- a. Die bargeldlose Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in einer Rate. Der Stichtag wird im Förderbescheid bekanntgegeben.
- b. Die Auszahlung der Fördermittel endet automatisch nach 6 Monaten oder im Fall einer vorherigen Kündigung des Mietverhältnisses mit dessen Ablauf. Dies gilt auch bei vorzeitiger Abmeldung des Gewerbes. Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, die den Zuschuss beeinflussen können, umgehend anzuzeigen.

§ 8 Widerruf, Rückforderung, Strafbarkeit

1) Widerruf und Rückforderung

Die Stadt Melsungen hat das Recht, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn gegen zeitliche Bindefristen oder gegen einzuhaltende Bestimmungen dieser Richtlinie oder gegen gesetzliche Bestimmungen schuldhaft verstoßen wurde, insbesondere:

- a. wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder
- b. wenn beim Mietkostenzuschuss das Unternehmen nicht mindestens 6 Monate betrieben wird oder der Gewerbemietvertrag nicht mindestens 6 Monate besteht oder
- c. wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder
- d. wenn zu einem späteren Zeitpunkt Tatsachen bekannt werden, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer Förderung geführt hätten oder
- e. wenn die Fördervoraussetzungen weggefallen sind oder
- f. wenn nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die den Förderzielen nach § 1 widersprechen (z.B. Neueröffnung nur zum Schein) bzw. die Förderung in missbräuchlicher Weise erwirkt wurde.

Die Bekanntgabe der Rückforderung von Fördermitteln erfolgt durch schriftlichen Bescheid (vgl. § 48 und § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

2) Hinweis auf Straftaten

Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von vier Jahren und endet mit Ablauf des 30.06.2028.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Förderrichtlinie.

Melsungen, 29.05.2024
Der Magistrat

Markus Boucsein
Bürgermeister